

Neufassung

Vorlage für die Sitzung des Senats am 01.03.2022

**„Verlängerung der Ausgleichszahlungen des Landes für angeordnete Vorhaltequoten
und für Unterstützungsleistungen der Krankenhäuser“**

A. Problem

Seit Beginn der Corona-Pandemie stehen insbesondere Krankenhäuser vor besonderen Herausforderungen und Belastungen, sowohl bei der Versorgung von Patient:Innen wie auch finanzieller Art.

Vom 01.11.2020 bis 30.06.2021 bestanden und seit dem 08.12.2021 bestehen im Land Bremen feste Vorhaltequoten durch Anordnung der Landesgesundheitsbehörde aufgrund der zu diesem Zeitpunkt stark gestiegenen und Corona-bedingten Krankenhausbehandlungsfälle. In der Folge mussten elektive Aufnahmen, Operationen und sonstige Eingriffe ausgesetzt werden. Die damit verbundenen Erlösausfälle bei den Krankenhäusern wurden teilweise durch bundesrechtliche Regelungen sowie ergänzend durch Landes-Ausgleichszahlungen ausgeglichen. Der Senat hat am 01.12.2020 und der Haushalts- und Finanzschuss am 11.12.2020 den Landes-Ausgleichszahlungen mit Finanzierung aus dem Bremen-Fonds Land zugestimmt.

Die stationäre Versorgungssituation entspricht heute in wesentlichen Punkten der Darstellung aus der Senatsvorlage vom 01.12.2021. Aufgrund der aktuellen Fallzahlentwicklung bei Corona, einhergehend mit einer steigenden und zunehmenden Beanspruchung von stationären Versorgungskapazitäten bei gleichzeitig hohem Personalausfall, bestehen weiterhin Engpässe in den Akutkrankenhäusern des Landes Bremen.

Die Bundesregierung hat entsprechend reagiert und die Ausgleichszahlungen nach § 21 KHG, zunächst befristet bis 19.03.2022, wiederingeführt. Von den Bundes-Ausgleichszahlungen profitieren aufgrund formaler Zugangsvoraussetzungen nur die direkt an der Corona-Versorgung beteiligten Krankenhäuser im Land Bremen, jedoch nicht die Krankenhäuser, die Unterstützungsleistungen anbieten bzw. psychiatrische Krankenhäuser.

Derzeit ist noch unklar, ob und in welchem Umfang diese Bundes-Zahlungen verlängert werden.

B. Lösung

Vor dem Hintergrund der aktuellen Infektionslage im Land Bremen ist es erforderlich, zunächst die bisher befristet bis zum 28.02.2022 angeordneten Vorhaltequoten und Unterstützungsleistungen bis zum 19.03.2022 zu verlängern. Des Weiteren wird aufgrund der unklaren Infektionsentwicklung die Möglichkeit geschaffen, im Bedarfsfall und in Abhängigkeit vom Infektionsgeschehen Vorhaltequoten und Unterstützungsleistungen bis zum 31.12.2022 vorzunehmen. Die von der Landeskrankenhausbehörde erfolgten Anordnungen folgen dabei stets dem dynamischen Infektionsgeschehen. Das bedeutet, dass die Anordnungen weiterhin der jeweiligen Krankenhausbelegungssituation angepasst werden.

Um insbesondere die finanziellen Ausfälle durch COVID-19 bedingte angeordnete Vorhaltequoten und Unterstützungsmaßnahmen zumindest teilweise zu kompensieren und den Krankenhäusern zusätzliche Liquidität zu verschaffen, wird das Land Bremen weiterhin Ausgleichszahlungen leisten.

Diese Strategie der finanziellen Unterstützung bei der Pandemiebewältigung auf Landesebene ist erforderlich, um die Sicherstellung der stationären Versorgung zu gewährleisten sowie mögliche Insolvenzgefahren der Krankenhäuser aufgrund fehlender Liquidität zu vermeiden. Mit diesen Landes-Ausgleichszahlungen soll gewährleistet werden, dass alle an der Corona-Versorgung beteiligten Krankenhäuser weiterhin bei der Corona-Versorgung eine aktive Rolle einnehmen können und dabei finanziell abgesichert werden.

In Abhängigkeit von der Bundesgesetzgebung, insbesondere falls die Bundesregierung die Ausgleichszahlungen für Krankenhäuser verlängern sollte, wird die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz – soweit erforderlich – die Systematik der Landes-Ausgleichszahlungen entsprechend der Systematik des Bundes mit Blick auf die Versorgungsstrategie des Landes anpassen. Dabei werden vorrangig Ausgleichszahlungen des Bundes berücksichtigt, um eine Doppelförderung zu vermeiden.

C. Alternativen

Alternativen werden in Anbetracht der weiterhin angespannten Belegungssituation in den Krankenhäusern des Landes Bremen nicht vorgeschlagen.

D. Finanzielle, personalwirtschaftliche und genderbezogene Auswirkungen

Der Senat hat die Bereitstellung von Finanzmitteln für Ausgleichszahlungen des Landes an Krankenhäuser in der Sitzung am 01.12.2020 beschlossen. Die im Anschluss an den Senatsbeschluss vom Haushalts- und Finanzausschuss am 11.12.2020 bereitgestellten Mittel in Höhe von 20 Mio. Euro waren bis Jahresende 2021 in Höhe von 13,6 Mio. € verausgabt. Restmittel in Höhe von 6,4 Mio. € sollen im Rahmen des Jahresabschlusses 2021 zweckgebunden zur Folgefinanzierung auf der Haushaltsstelle 0520.531 10-6 (PPL 95 Bremen-Fonds Land) übertragen werden (s. Beschluss des Haushalts- und Finanzausschusses vom 24.02.2022). Sie stehen zur Finanzierung der Fortsetzung der Maßnahme bis zum 31.12.2022 zur Verfügung. Es werden daher zunächst keine zusätzlichen Mittel notwendig sein.

Die Höhe der Ausgleichszahlungen des Landes orientiert sich wie zuvor an den Beträgen der COVID-19-Ausgleichszahlungs-Änderungs-Verordnung. Die Höhe der Gesamtausgaben ist insbesondere von den im Land Bremen angeordneten Vorhaltequoten und Unterstützungsleistungen sowie der Laufzeit der Anordnungen abhängig und kann daher aktuell nicht valide berechnet werden.

Sofern sich aus der weiteren Entwicklung des Pandemiegeschehens konkrete zusätzliche Mehrbedarfe in 2022 ergeben, wird die Senatorin für Gesundheit, Frauen diese rechtzeitig im Rahmen des Bremen-Fonds Land beantragen und die entsprechenden Gremien befassen.

Es ist davon auszugehen, dass alle Geschlechtergruppen gleichermaßen von den Maßnahmen profitieren werden.

E. Beteiligung und Abstimmung

Eine Abstimmung mit der Senatskanzlei sowie dem Senator für Finanzen ist eingeleitet.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz steht nichts im Wege. Die Vorlage ist zur Veröffentlichung geeignet.

G. Beschluss

1. Der Senat stimmt den Ausgleichszahlungen des Landes für Krankenhäuser bis zur vollständigen Verausgabung der vorhandenen Fördermittel, längstens bis zum 31.12.2022, zu.

2. Der Senat stimmt der Finanzierung der Maßnahme aus den - nach erfolgter Übertragung der Restmittel aus 2021 i.H.v. 6,4 Mio. € - noch verfügbaren Haushaltsmitteln auf der Haushaltstelle 0520.531 10-6 zu.

3. Der Senat bittet die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz die Befassung der staatlichen Deputation für Gesundheit und Verbraucherschutz sowie über den Senator für Finanzen die Befassung des Haushalts- und Finanzausschusses einzuleiten.

5. Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz wird aufgefordert, sich für die Finanzierung der Maßnahmen aus Bundes- und EU-Mitteln einzusetzen und eine Anrechenbarkeit einzufordern.